Kreisverband Berlin
Steglitz-Zehlendorf
Kreisvorsitzende

Kreisgeschäftsstelle
Schildhornstr. 91
12163 Berlin
kv@gruene-suedwest.de
15. November 2026

Netiquette

beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 10.11.2026

Verhaltens- und Verfahrensregelungen
für vom Kreisvorstand den Mitgliedern angebotene elektronische Kommunikationskanäle (Netiquette für ein faires Miteinander im Netz).

Wir wollen auf den vom Kreisvorstand angebotenen elektronischen Kommunikationskanälen einen sachlichen Austausch, bei dem alle Mitglieder gerne mitdiskutieren. Damit wir das schaffen, haben wir einige Grundregeln:

1. Verzichtet auf Beleidigungen, Verleumdungen, üble Nachrede und Provokation sowie Kommentare mit vulgären, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, rassistischen, sexistischen, hasserfüllten und/oder gesetzeswidrigen Äußerungen oder Inhalten.

2. Bitte achtet auf einen freundlichen Ton und versucht, eine Diskussion nicht mit unverhältnismäßig häufigen Wortmeldungen zu dominieren.

3. [1]Kommerzielle Inhalte sind unzulässig. [2]Ausgenommen sind Hinweise auf kulturelle oder politisch relevante Veranstaltungen. [3]Erwähnungen und Kommentare sollen einen sachlichen Bezug zum Thema des Beitrags oder zu den Themen des Kreisverbands haben.

4. [1]Achtet bitte darauf, welche personenbezogenen Daten Ihr in Euren Beiträgen veröffentlicht. [2]Diese sind im jeweiligen Kommunikationskanal für alle Teilnehmenden frei zugänglich. [3]Persönliche oder personenbezogene Daten Dritter dürfen von Euch ohne Einwilligung nicht veröffentlicht werden.

5. [1]Das Urheberrecht ist zu beachten. [2]Bei fremden Inhalten müssen die Rechte für diese freigegeben sein. [3]Kennzeichnet auch Zitate als solche und gebt die Quelle an. [4]Für die Aussagekraft Eures Beitrages ist es außerdem sinnvoll, Zitate als Ergänzung zu Euren eigenen Aussagen kenntlich zu machen. [5]Diese Regeln gelten auch für Verlinkungen.

6. [1]Es gilt Klarnamenpflicht. [2]Innerhalb der einzelnen Kommunikationskanäle und Chats des Kreisverbands müssen alle Mitglieder eindeutig zuordenbar unter ihrem Namen auftreten.

7. [1]Die Regeln gemäß Ziffern 1.- 6. gelten für alle Beiträge in den vom Kreisvorstand den Mitgliedern angebotenen elektronischen Kommunikationskanälen (z.B. Chatgruppen, E-Mail-Verteiler). [2]Persönliche Direktnachrichten zwischen Mitgliedern werden von diesen Regeln nicht erfasst.

8. [1]Die Überwachung dieser Regeln obliegt dem Kreisvorstand. [2]Er wirkt durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen auf deren Einhaltung hin. [3]Dazu gehört insbesondere ein moderierendes Eingreifen in die Diskussion, die persönliche Ansprache der Betroffenen und bei wiederholten und groben Verstößen eine förmliche Ermahnung. [4]Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Kreisvorstand zusätzliche Moderator*innen ernennen. [5]Bei mehrmaligen und besonders groben Verstößen gegen Ziffer 1, Ziffer 3 Satz 1, Ziffer 4 Satz 3 sowie Ziffer 5 Sätze 1 und 2 ist, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Ausschöpfung aller geeigneten milderen Mittel, ein befristeter Ausschluss aus dem oder den Kommunikationskanälen, über die sich die jeweiligen Vorfälle erstrecken, möglich.

   [6]Hierfür ist folgendes Verfahren nötig: Bei erstmaligem Verstoß erfolgt eine Ermahnung durch ein Kreisvorstandsmitglied oder eine*n Moderator*in.

   [7]Bei einem zweiten Verstoß kann eine förmliche Ermahnung gemeinsam mit einer Belehrung durch den Kreisvorstand erfolgen, dass bei weiteren Verstößen ein befristeter Ausschluss möglich ist.

   [8]Erfolgt danach innerhalb von 12 Monaten ein weiterer Verstoß, kann ein Ausschluss für zunächst maximal zwei Wochen verhängt werden.

   [9]Bei wiederholten Verstößen, nach bereits erfolgtem Ausschluss, sowie bei besonders groben Verstößen, ist ein längerer Ausschluss bis maximal 6 Monaten möglich.

   [10]Bei besonders groben Verstößen, die die Rechte Dritter verletzen, kann zudem ein sofortiger Ausschluss ohne vorherige förmliche Ermahnung erfolgen.

   [11]Besonders grob ist ein Verstoß insbesondere bei strafbaren Inhalten oder widerrechtlicher Veröffentlichung sensibler personenbezogener Daten.

[12]Über eine förmliche Ermahnung und einen Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit, über Ausschlüsse von mehr als 2 Wochen mit 2/3-Mehrheit.

[13]Ist ein Vorstandsmitglied an einem Vorfall als handelnde oder betroffene Person beteiligt, ist es von der jeweiligen Entscheidung ausgeschlossen.

[14]Vor der Entscheidung ist die betroffene Person über die Vorwürfe zu informieren und ihr eine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen einzuräumen.

[15]Bei besonders groben Verstößen kann, bei Gefahr im Verzug für die Rechte Dritter, für maximal 2 Wochen ein vorläufiger Ausschluss verhängt werden.

[16]Die Anhörung der betroffenen Person und die finale Entscheidung des Vorstandes sind unverzüglich nachzuholen. [17]Förmliche Ermahnungen und Entscheidungen erhält die Person persönlich und schriftlich. [18]Die Entscheidung über den Ausschluss muss mit einer ausreichenden Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

[19]Zu allen Zeitpunkten des Verfahrens soll der Kreisvorstand, wenn möglich und zweckmäßig, mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinwirken, die einen Ausschluss verhindert.

9. [1]Bei Verstößen gegen die Klarnamenpflicht gemäß Ziffer 6 wird der betroffene Account von einem Vorstandsmitglied oder von einer/einem Moderator*in zur Änderung des Namens im betroffenen Kommunikationskanal aufgefordert. Erfolgt die Änderung nicht binnen einer Woche, kann das Vorstandsmitglied oder der/die Moderator*in den betreffenden Account so lange von dem jeweiligen Kommunikationskanal ausschließen, bis eine Zusicherung der Änderung im betreffenden Kommunikationskanal erfolgt ist.

10. [1]Verletzt ein Beitrag in einem der Kommunikationskanäle in erheblichem Maße die Rechte Dritter, kann der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit dessen Löschung anordnen. [2]Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen einzuräumen. [3]Bei Gefahr im Verzug kann bereits vor der Anhörung eine vorläufige Löschung angeordnet werden.

11. [1]Maßnahmen gemäß dieser Anlage sind keine Ordnungsmaßnahmen gemäß der Landessatzung. [2]Parteiordnungsverfahren nach der Landessatzung bleiben davon unberührt.